



**Info zur
Betriebsrats-
wahl**

**NÄHE IST
UNSERE
STÄRKE**

Briefwahl

dbb.de/betriebsratswahlen



**dbb
beamtenbund
und tarifunion**



Herausgegeben
von der Bundesleitung des
dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin
tarif@dbb.de | www.dbb.de

Als Wahlvorstandsmitglied zur Betriebsratswahl tragen Sie große Verantwortung: Die Wahl muss in allen ihren Stadien ordnungsgemäß abgewickelt werden. Sie entscheiden unabhängig und sind dabei nur dem Gesetz und niemandem sonst verpflichtet – nicht dem alten Betriebsrat, auch wenn er Sie bestellt hat, nicht den Arbeitgebenden, nicht einzelnen Kolleginnen und Kollegen und auch nicht einer Gewerkschaft – auch dann nicht, wenn es Ihre eigene sein sollte. Auf Sie verlassen sich der Gesetzgeber sowie Ihre Kolleginnen und Kollegen. Sie vertrauen darauf, dass Maßstab Ihrer Entscheidungen ausschließlich das Gesetz und die Wahlordnung sind.

In welchen zwei Fällen ist Briefwahl möglich?

Bei Betriebsratswahlen ist die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal die Regel. Es gibt aber zwei Ausnahmen: Bei Abwesenheit vom Betrieb im Zeitpunkt der Wahl können einzelne Wahlberechtigte bzw. solche in besonderen Beschäftigungsverhältnissen ihre Stimme schriftlich abgeben (§ 24 Absatz 1 und 2 WO). Außerdem kann der Wahlvorstand unter bestimmten Voraussetzungen Briefwahl für Betriebsteile und Kleinstbetriebe beschließen (§ 24 Absatz 3 WO). Die Entscheidung hierüber liegt aber nicht im Ermessen, sondern ist an die in der Wahlordnung festgelegten Voraussetzungen gebunden. Ein Verstoß kann zur Ungültigkeit der Wahl führen. Das gilt insbesondere für die generelle Anordnung der Briefwahl (BAG vom 27.01.1993, DB 1993, 2030).

Wann ist eine Wählerin/ein Wähler verhindert?

Eine Verhinderung an der persönlichen Stimmabgabe liegt vor, wenn Wahlberechtigte aufgrund Abwesenheit vom Betrieb wegen einer Geschäftsreise, Erkrankung, Arbeitsbefreiung, Erholungsurlaub, Erziehungsurlaub etc. nicht in der Lage sind, ihre Stimme am Wahltag im Wahllokal abzugeben. Erstreckt sich die Wahl über mehrere Tage, so muss die Verhinderung an allen Tagen vorliegen. Sind Wählende also auch nur an einem von mehreren Wahltagen im Betrieb, so sind sie nicht verhindert. Ein Antrag auf Übersendung von Briefwahlunterlagen wäre vom Wahlvorstand abzulehnen.

Hat der Wahlvorstand eine Nachforschungspflicht?

Die behauptete Verhinderung muss tatsächlich bestehen und darf nicht bloß vorgetäuscht sein. Aber nur, wenn der Wahlvorstand berechnete Zweifel an der tatsächlichen Verhinderung hat, hat er die/den Wahlberechtigte/-n aufzufordern, den Verhinderungsgrund glaubhaft zu machen (Vergleich zum PersV-Recht OVG NW, ZfPR 2000, 7).

Wie wird die Briefwahl beantragt?

Wahlberechtigte, die an allen Tagen der Wahl verhindert sind, müssen den Wahlvorstand entsprechend informieren. Dies kann formlos auf verschiedene Art und Weise geschehen: persönlich, telefonisch, schriftlich oder auch durch Boten. Üblich ist die persönliche Unterzeichnung einer sog. Anforderungskarte. Die Anforderung kann aber auch mit Einverständnis des Wahlberechtigten mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „im Auftrag“ unterzeichnet sein (Vergleich zum PersVRecht BayVGH, LS ZfPR 2000, 18). Wurde der Antrag nicht schriftlich gestellt, sollte der Wahlvorstand einen Vermerk erstellen; in diesen ist der Abwesenheitsgrund aufzunehmen.

Liegen dem Wahlvorstand Anhaltspunkte dafür vor, dass der Anforderungsantrag nicht von der/dem als Absender/-in be-

zeichneten Wahlberechtigten stammt, weil sich etwa die Unterschrift nicht zuordnen lässt und bereits in anderen Fällen Unregelmäßigkeiten bei der Briefwahlbeantragung aufgetreten sind, so ist sie/er nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die/den als Absender/-in bezeichnete/-n Wahlberechtigte/-n zu fragen, ob sie/er tatsächlich die schriftliche Stimmabgabe wünscht (Vergleich zum PersVRecht OVG NW, ZfPR 2000, 7).

Dürfen Briefwahlunterlagen auch ohne entsprechendes Verlangen versendet werden?

Die Wahlunterlagen müssen „von Amts wegen“ an jene Beschäftigte, von denen Sie wissen, dass sie am Wahltag nicht im Betrieb sein werden, übersandt werden. Es gilt zum Beispiel Urlaubspläne, Telearbeitende und Außendienstleistende zu beachten. Arbeitgebende sind zur Auskunft verpflichtet.

Welche Unterlagen muss der Wahlvorstand übersenden?

Der Wahlvorstand hat den Briefwählenden die Briefwahlunterlagen (Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel und Wahlumschlag, vorgedruckte Erklärung bzgl. persönlicher Kennzeichnung des Stimmzettels, Freiumschlag) sowie ein Merkblatt über die schriftliche Stimmabgabe (§ 24 Absatz 1 und 2 WO) auszuhändigen oder zu übersenden. Stimmzettel und Wahlumschlag dürfen sich nicht von den Stimmzetteln und Wahlumschlägen für die persönliche Stimmabgabe unterscheiden und keine Kennzeichen enthalten, die einen Rückschluss auf die Person der Briefwählenden zulassen. Der Freiumschlag muss die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender/-in den Namen und die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ tragen. Ein nicht beschrifteter Freiumschlag darf nicht zugeleitet werden (Vergleich BVerwG vom 16.12.1966, BVerwGE 26, 185). Adresse und Absenderangaben muss der Wahlvorstand entweder selbst schreiben oder durch eine Hilfskraft schreiben lassen. Den Wahlberechtigten oder anderen Personen darf dies nicht überlassen werden (Vergleich zum PersVRecht VGH BW, ZBR 1959, 97). Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss in der Wählerliste vermerkt werden, um zu verhindern, dass ein/-e Wahlberechtigte/-r ihre/seine Stimme sowohl persönlich als auch schriftlich abgibt.

Wann ist der Zeitpunkt der Übersendung?

Die Übersendung muss so erfolgen, dass Briefwählende die Stimme rechtzeitig abgeben können. Am besten erfolgt die Zusendung am Tag der Bekanntgabe der Wahlvorschläge und bevor die/die Wahlberechtigte vom Betrieb abwesend ist. Wird ein Antrag auf schriftliche Stimmabgabe erst später gestellt, so muss der Wahlvorstand die Unterlagen unverzüglich übersenden.

Wie kommen die Briefwahlunterlagen zu den Briefwählenden und wieder zurück?

Der Wahlvorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, auf welche Weise er den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zugänglich macht (persönliche Aushändigung durch Wahlvorstand, Postversand, Bote/Botin, Wahlhelfer/-in, (Vergleich zum PersVRecht OVG NW, RiA 1992, 267). Der Wahlvorstand hat zu berücksichtigen, dass insbesondere die persönliche Überbringung äußerst anfällig

für Manipulationen ist. Daher ist grundsätzlich der Postversand zu empfehlen. Entscheidet sich der Wahlvorstand dennoch für die persönliche Überbringung, so hat er zu berücksichtigen, dass er für die Zuverlässigkeit der/des Botin/Boten verantwortlich ist. Unzulässig ist es insbesondere, wenn ein/e Bote/Botin die Briefwahlunterlagen überbringt, die die/der Wähler/-in in deren/dessen Gegenwart ausfüllt und dieselbe/derselbe Botin/Bote die Unterlagen wieder mit zurücknimmt. In der Rechtsprechung wird es aber für zulässig gehalten, wenn zwei Botinnen/Boten konkurrierender Gewerkschaften gemeinsam die Unterlagen überbringen und wieder mitnehmen. Zu beachten ist, dass bereits das Einsammeln von Briefwahlunterlagen durch Arbeitgebende und Wahlwerbende bei einem Teil der Wahlberechtigten eine unzulässige Beeinträchtigung der freien Wahlen darstellen kann (LAG München vom 27.01.2010, 11 TaBV 22/09). Auf welchem Weg Briefwählende die Briefwahlunterlagen wieder an den Wahlvorstand zurückgeben, ist ihnen überlassen (persönliche Abgabe, Post, vertrauenswürdige/-r Botin/Bote, Vergleich zum PersVRicht BayVG, ZfPR 1998, 5).

Und wenn Wahlberechtigte, die Briefwahlunterlagen erhalten haben, am Wahltag doch im Wahllokal erscheinen?

In diesem Fall dürfen die Wahlberechtigten ihre Stimme persönlich abgeben. Sie müssen aber die Briefwahlunterlagen an den Wahlvorstand zurückgeben oder den übersandten Stimmzettel mit Wahlumschlag jetzt für die persönliche Stimmabgabe benutzen (Vergleich zum PersVRicht OVG NW, ZTR 1998, 526). Die Rückgabe der Briefwahlunterlagen und selbstverständlich auch die persönliche Stimmabgabe muss der Wahlvorstand in der Wählendenliste vermerken.

In welchen Fällen kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe insgesamt beschließen?

Ausnahmsweise kann der Wahlvorstand für alle Wahlberechtigten eines Betriebsteils oder eines Kleinbetriebs von Amts wegen die schriftliche Stimmabgabe beschließen, wenn diese Betriebsteile räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind. Ob dies der Fall ist, richtet sich nicht nach den Kriterien des § 4 BetrVG, sondern danach, ob den Wahlberechtigten dieses Betriebsteils die persönliche Stimmabgabe im Hauptbetrieb zugemutet werden kann oder nicht. Das hängt von den Verkehrsmöglichkeiten ab. Möglicherweise kann der Wahlvorstand erreichen, dass Arbeitgebende einen Pendelbus bereitstellen. Auch wenn die von der WO geforderte Voraussetzung der räumlich weiten Entfernung vorliegt, ist die schriftliche Stimmabgabe keineswegs zwingend. Es liegt vielmehr im Ermessen des Wahlvorstands, ob er die schriftliche Stimmabgabe anordnet oder auf andere Weise dafür sorgt, dass die Wahlberechtigten des Betriebsteils/Kleinbetriebs in zumutbarer Weise ihre Stimme abgeben können. Bei seiner Entscheidung wird er berücksichtigen müssen, dass die Briefwahl manipulationsanfällig ist und der Gesetzgeber der persönlichen Stimmabgabe den unbedingten Vorrang eingeräumt hat. Der Wahlvorstand hat deshalb auch die Möglichkeit, in dem Betriebsteil/Kleinbetrieb ein eigenes Wahllokal einzurichten und den Wahlberechtigten die persönliche Stimmabgabe zu ermöglichen. Aber auch fliegende Wahllokale bergen Risiken (Verschluss der Wahlurnen beim Transport). Der Wahlvorstand muss eine Abwägung vornehmen.

Wie muss der Wahlvorstand die Briefwahlstimmen behandeln?

Der Wahlvorstand sollte auf den ihm zugehenden Freiumschrägen das genaue Datum und die genaue Zeit des Eingangs vermerken. Denn er darf Briefwahlstimmen nur berücksichtigen, wenn sie vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingehen. Der Wahlvorstand darf die Freiumschräge aber noch nicht öffnen, sondern nimmt sie unter Verschluss, zum Beispiel in einer versiegelten Wahlurne im Betriebsratsbüro oder in einem Postfach, das nur von mindestens zwei Wahlvorstandsmitgliedern gemeinsam geöffnet werden kann. Erst unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe am Wahltag (§ 26 Absatz 1 WO) werden die bis dahin eingegangenen Freiumschräge geöffnet. Dies muss in öffentlicher Sitzung durch die stimmberechtigten Wahlvorstandsmitglieder und nicht etwa in einem Nebenraum des Wahllokals durch ein einzelnes Wahlvorstandsmitglied oder Wahlhelfende geschehen. Das heißt interessierte Beschäftigte und Gewerkschaftsbeauftragte sind zur Beobachtung zuzulassen.

Ort und Zeitpunkt der Stimmauszählung müssen vorher im Betrieb bekannt gemacht werden. Findet die Stimmauszählung nicht im Wahlraum statt, muss ein Hinweis auf den Auszählungsraum öffentlich bekannt gemacht werden.

Ob eine Stimme ungültig ist, entscheidet nie nur ein Wahlvorstandsmitglied, etwa die/der Vorsitzende, allein. Erforderlich ist ein Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlvorstands. Ist ein Freiumschlag nicht verschlossen oder überhaupt nicht verwendet worden, ist die Stimme ungültig. Der Wahlvorstand macht einen entsprechenden Vermerk in der Wählendenliste und nimmt den Freiumschlag samt Inhalt zu den Akten. Ist der Freiumschlag ordnungsgemäß, entnimmt der Wahlvorstand Wahlumschlag und vorgedruckte Erklärung. Letztere nimmt er zu den Akten. Fehlt die vorgedruckte Erklärung oder ist sie nicht unterschrieben, ist die Stimme ungültig, was in der Wählendenliste zu vermerken ist. Ist der Wahlumschlag nicht ordnungsgemäß, weil er Kennzeichen aufweist, die einen Rückschluss auf die Person der/des Wahlberechtigten zulassen, ist die Stimme ungültig und der Wahlvorstand nimmt ihn mit einem entsprechenden Vermerk zu den Akten. Ist die vorgedruckte Erklärung ordnungsgemäß, prüft der Wahlvorstand in der Wählendenliste, ob nicht eventuell schon eine persönliche Stimmabgabe erfolgt ist. Bei im Übrigen ordnungsgemäßer Stimmabgabe ist es demgegenüber nicht schädlich, wenn der Wahlumschlag nicht verschlossen ist.

Der Wahlvorstand zählt die Briefwahl-Stimmen zu Beginn der öffentlichen Sitzung aus, in der die Stimmenauszählung erfolgt. Die schriftlich eingegangenen Stimmzettel werden dazu vom Wahlvorstand aus den Freiumschrägen genommen und in die Wahlurne gelegt.

Und wenn ein Verstoß festgestellt wird?

Können Sie einen Verstoß nicht verhindern, so kann bei Zweifeln während der Behandlung der Briefwahlstimmen, sofern nicht ohnehin ein/-e Beauftragte/-r Ihrer dbb Fachgewerkschaft anwesend ist, ein Anruf bei Ihrer Gewerkschaft Klarheit schaffen. Sie dürfen dazu aber nicht den Wahlraum verlassen. Ggf. protokollieren Sie den Verstoß nach Art und Uhrzeit. Geben Sie das Original zu den Wahlakten und fertigen eine Abschrift für sich selbst.